



## **SATZUNG**

### **DES 1. FUSSBALLCLUB SCHINKEL E. V. VON 1947**

§ 1	Name und Sitz .....	2
§ 2	Zweck .....	2
§ 3	Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Datenschutz .....	3
§ 5	Rechte der Mitglieder .....	4
§ 6	Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7	Mitgliederordnung .....	5
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
§ 9	Organe .....	6
§ 10	Mitgliederversammlung .....	6
§ 11	Vorstand .....	8
§ 12	Wahlen .....	9
§ 13	Geschäftsführender Vorstand .....	10
§ 14	Geschäftsjahr .....	10
§ 15	Vergütungen für die Vereinstätigkeit .....	11
§ 16	Kassenführung .....	11
§ 17	Kassenprüfung .....	12
§ 18	Aufnahmegebühr und Beiträge .....	12
§ 19	Die Abteilungen .....	13
§ 20	Haftung .....	14
§ 21	Auflösung des Vereins .....	14

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **1. Fußballclub Schinkel e.V. von 1947** (im Folgenden: 1. FC Schinkel e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schinkel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreis- und Landessportverbandes, sowie der Fachverbände, dessen Sportarten betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen für sich verbindlich an.

## **§ 2 Zweck**

1. Der 1. FC Schinkel e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufheben oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Der Verein ist politisch, rassistisch, wirtschaftlich und religiös neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller bzw. Erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, sowie die Satzungen und Ordnungen der dem Verein übergeordneten Sportverbände, für sich als verbindlich an.
5. Schriftverkehr mit Mitgliedern, insbesondere im Ausschlussverfahren, gilt diesen am dritten Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

### **§ 4 Datenschutz**

1. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindungen) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
2. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebes (z. B. Presse-, Internet- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
3. Das Mitglied kann jederzeit der Veröffentlichung in der Presse und im Internet widersprechen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsdatum des austretenden Mitglieds sofort gelöscht, es sei denn es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins haben Recht auf
  - a) Sitz, Einbringung von Anträgen und Stimme bei den Mitgliederversammlungen,
  - b) sportliche Betätigung innerhalb des Vereins und
  - c) Auskunft bei den zuständigen Vereinsorganen in allen sportlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie genießen dieselben Rechte wie die Erwachsenen, jedoch haben sie nur beratende, keine beschließende Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat eine Vereinsjugend.
  - a) Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr an.
  - b) Zur Reglementierung der Vereinsjugend wird eine Jugendordnung erstellt. Sie lehnt sich an die Jugendordnungen des KSV und des LSV an, die vom Verein als verbindlich anerkannt werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten:
  - a) Befolgung der in dieser Satzung, sowie in den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände, im Interesse des Sports erlassenen Anordnungen.
  - b) Zahlung der satzungsgemäß festgelegten und ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren und Strafen. Die Höhe der jährlich möglichen Umlagen darf das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
2. Die bei Wettkämpfen gewonnenen Mannschaftspreise, -pokale und -urkunden werden mit Ausnahme von Naturalien Eigentum des Vereins. Den Mitgliedern persönlich verliehene Ehrenzeichen und Preise bleiben deren Eigentum.

## § 7 Mitgliederordnung

1. Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Der 1. FC Schinkel e. V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen. Weitere Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt aus dem Verein
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der **Austritt** aus dem Verein ist dem Mitglied nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende gestattet. Er muss durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand, bei Jugendlichen mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Quartalsende möglich.

Bei einem Austritt treten nachstehende Folgen ein:

- a) Mit dem Tage des Austritts erlischt jegliches Recht an den Verein.
  - b) Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu zahlen.
  - c) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vor dem Austritt Rechenschaft abzulegen und ihr Amt ordnungsgemäß zu übergeben.
3. Für den **Ausschluss** gelten folgende Bestimmungen:
    - a) Der Ausschluss kann erfolgen bei:
      - aa) Vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes,
      - bb) groben Vergehen gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins oder der übergeordneten Sportverbände,

- cc) schweren Vergehen gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des sportlichen Anstandes,
  - dd) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei
  - ee) Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 12 Monaten trotz Mahnung.
- b) Den Ausschluss vollzieht der geschäftsführende Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellen des Ausschlussbescheides beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- c) Die Entscheidung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens trifft der Vorstand. Im Falle, dass ein Mitglied des Vorstands betroffen ist, ist dieses vom Sitzungsleiter von der Beratung auszuschließen. Ist der Sitzungsleiter betroffen, so übernimmt sein Stellvertreter die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt. Vom Tage der Einleitung des Ausschlussverfahrens ab, ruhen bis zur endgültigen Entscheidung alle Funktionen des betreffenden Mitgliedes im Verein. Von der Einleitung des Verfahrens ist das Mitglied zu unterrichten. Es muss unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden und Kassen an den Vorstand aushändigen.
- d) Die Bestimmungen des Abs. 2, Buchstabe a-c, gelten bei einem Ausschluss entsprechend.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich im Laufe des I. Quartals des Geschäftsjahres statt. Auf ihnen werden alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten beraten und beschlossen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand in dringenden Fällen, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt hat, ein. Tagesordnungspunkte können in einem solchen Fall nur die Angelegenheiten sein, die zur Einberufung Anlass gaben.
4. Weitere Versammlungen, insbesondere solche der einzelnen Abteilungen, finden nach Bedarf statt. Auf ihnen dürfen verbindliche Beschlüsse, die einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind, nicht gefasst werden.
5. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 4 Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe des Tagungsortes erfolgen.
6. Die Einladungen erfolgen durch Aushang in den Vereinskästen sowie Veröffentlichung auf der Homepage des 1. FC Schinkel e. V. und Vorankündigung in der örtlichen Presse (Kieler Nachrichten).
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Tage vor der einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
8. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Abs. 2) muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - a) Eröffnung der Mitgliederversammlung
  - b) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
  - c) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
  - d) Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
  - e) Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Kassenwartes
  - g) Entlastung des Vorstands
  - h) Wahlen
  - i) Anträge
  - j) Verschiedenes.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
10. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende bzw. der Kassenwart die Versammlung.  
Sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verhindert, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstands zum Versammlungsleiter.
11. Bei Beschlüssen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied 1 Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Durch die erforderlichen Unterschriften werden gleichzeitig die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Jugendwart,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) den Abteilungsleitern,
  - g) dem Vereinsehrenamtsbeauftragten.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf Sonderausschüsse einsetzen.



4. Das Nähere zur Arbeit des Vorstands regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

## § 12 Wahlen

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben mit Ausnahme der in § 12 Abs. 5 genannten Gründe bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss eine schriftliche Abstimmung gefordert wird.
3. Wiederwahl ist - außer bei den Kassenprüfern - zulässig.
4. Es werden gewählt in den Jahren mit

a) <u>gerader Jahreszahl</u>	b) <u>ungerader Jahreszahl</u>
<i>aa) in der Mitgliederversammlung</i>	
2. Vorsitzender	1. Vorsitzender
Kassenwart	Schriftführer
1 Kassenprüfer	1 Kassenprüfer
<i>bb) in den Abteilungsversammlungen</i>	
Abteilungsleiter Turnen	stellvertretender Abteilungsleiter Turnen
stellvertretender Abteilungsleiter Seniorenfußball	Abteilungsleiter Seniorenfußball
Abteilungsleiter Tanzen	stellvertretender Abteilungsleiter Tanzen
stellvertretender Abteilungsleiter Angeln	Abteilungsleiter Angeln
stellvertretender Obmann für Freizeitsport Altherren	Obmann für Freizeitsport Altherren
Vorsitzender des Freundeskreises	stellvertretender Vorsitzender des Freundeskreises
Vorsitzender des Jugendförderkreises	stellvertretender Vorsitzender des Jugendförderkreises
<i>cc) in der Jugendversammlung</i>	
Jugendwart	stellvertretender Jugendwart

5. Die durch Wahl erfolgte Übertragung eines Amtes endet automatisch durch
  - a) Erlöschen der Mitgliedschaft,

- b) freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstand,
- c) nicht erfolgte Entlastung oder
- d) im Fall der nicht erfolgten Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung, die für die Abteilungsleiter sowie den Jugendwart nach der Wahl in der entsprechenden Abteilung bzw. in der Jugendversammlung erforderlich ist.

Sie endet ferner, wenn einem Mitglied des Vorstands von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss das Vertrauen entzogen wird (Abwahl).

6. Der Ehrenamtsbeauftragte wird durch Beschluss des Vorstands eingesetzt.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein jedoch bei Rechtsgeschäften bis zur Höhe von maximal € 75,00 im Einzelfall oder bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von nicht mehr als € 300,00 jährlich allein.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht nötig ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, der Jugendversammlung und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom

01.01. - 31.12. jeden Jahres.

## **§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Entgegen des Abs. 1 können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 16 Kassenführung**

1. Der Verein führt nur eine Kasse. Sie ist von dem dazu bestellten Kassenwart zu führen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen über ein Kassenbuch laufen über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu den Akten zu nehmen.
2. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten.

3. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher bzw. privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
4. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher bzw. privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Vorstand.
5. Nur der Hauptverein ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
6. Spenden, für die eine solche Zuwendungsbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an die Hauptkasse überwiesen werden. Der Kassenwart stellt bis zum Ende des Folgemonats Zuwendungsbescheinigungen aus und leitet diese selbst bzw. über die betreffenden Abteilungsleiter zur Aushändigung an die Spender weiter. Die Spendenbeträge werden bis zum 15. des Folgemonats an die begünstigte Abteilung weitergeleitet, sofern eine eigene Kasse besteht.
7. Spenden kommen dem Hauptverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

### **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch mindestens zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens eine Kassenprüfung im Jahr durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand in einem kurzen schriftlichen Bericht mitzuteilen.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einsicht in das Kassenbuch und die Zahlungsbelege zu geben. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 18 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Für jedes Mitglied kann der Vorstand eine einmalige Aufnahmegebühr - sowie neben dem Grundbeitrag - abteilungsbezogene Beiträge beschließen und erheben.

2. Die Beiträge werden von der ordentlichen oder ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 19 Die Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen verschiedene Abteilungen. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer Abteilung. Die geplante Auflösung einer Abteilung ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Auflösung der Abteilung wird dem Vorstand vorbehalten.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Abteilungsausschüsse sind für den geordneten Sportbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich. Sie haben die Vorbereitungen und die Durchführung der sportlichen Veranstaltungen zu erledigen und sind berechtigt, für diesen Zweck nach Bedarf Sonderausschüsse zu bilden.
4. Die Abteilungen können gesonderte Umlagen für den internen Betrieb beschließen. Die Höhe der Umlagen ist den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben. Die Höhe der jährlich möglichen Umlagen darf das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
5. Die Verwaltung der hierdurch einkommenden Beträge erfolgt in eigener Verantwortung durch die betreffende Abteilung. Die Abteilung hat in diesem Fall eine eigene Kasse zu führen und hierfür einen Kassenswart und Kassensprüfer zu stellen. Die Abteilungskasse ist Bestandteil der Vereinskasse. Die Abteilung hat dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Kassenbericht vorzulegen. Dieser Kassenbericht bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
6. Jede Abteilung hat das Recht, für die interne Organisation eigene Richtlinien aufzustellen, die jedoch satzungskonform, auch der übergeordneten Fachverbände, sein müssen und der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen.
7. Jede Abteilung bildet nach Bedarf Ausschüsse für die Jugendarbeit.

## **§ 20 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden, die während der Übungsstunden, des Spielbetriebes, der Veranstaltungen etc. entstehen.

Er ist jedoch verpflichtet, die jährliche Bestandserhebung fristgerecht an den LSV abzugeben, da diese Bestandteil für den Abschluss einer Sportversicherung durch den LSV ist.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch insoweit beschlussfähig. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Verwendung des nach Deckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenen Vereinsvermögens regelt § 2 Ziffer 1, letzter Absatz.
4. Bei Auflösung sind die drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.